

Qualitätsstandards in der Beratung zu Vorsorgevollmachten

Vorbemerkungen:

Das Gesetz in § 1908f Abs. 4 BGB eine Form von Rechtsberatung eindeutig vor, obwohl in den Vereinen in der Regel keine in der Regel keine Juristen beschäftigt sind.

Die Grenze zwischen Information (§ 1908f Abs. 2 BGB) und Beratung (§ 1908f Abs. 4 BGB) liegt da, wo konkrete Einzelfälle nicht nur beispielhaft erörtert werden, sondern mit dem Ziel, sie zu behandeln.

1. Anforderungen an den Berater

1.1. Welche Ausbildung sollte ein Berater besitzen, welche Erfahrungen mit und welchen Beratungsmethoden muss er vertraut sein

Dipl. Soz. Arb./ übliche Vereinsmitarbeiter + spezifische Fortbildung, gutes Arbeitsmaterial, ggf. Leitlinien, Fähigkeit Inhalte zu vermitteln
Wunsch: bundesweit gültige Standards sollten zur Beratung von Vollmachtgebern/Bevollmächtigten entwickelt werden

1.2. Auf welchen Rechtsgebieten sollte ein Berater fortgebildet sein?
Vorschlag zur Fortbildung: Mehrere Vereine schließen sich zusammen und laden einen Fachmann ein. Notwendig v.a.: Fortbildung zum Auftragsrecht (§§ 662 ff. BGB)

1.3. Ist die Beratung zwingend durch einen Hauptamtlichen zu leisten?

Es wird über das Stormarner Modell von sog. Vorsorgelotsen (Ehrenamtliche, die Informationen nach § 1908f Abs. 2 BGB geben) berichtet
Qualifikation sollte beachtet werden, Einbindung in Strukturen des Vereins, Fortbildung, Rückkopplung (Supervision), dann steht dem Einsatz von Ehrenamtlichen im Beratungsbereich kein grundsätzliches Hindernis entgegen.
Juristische Bedenken sind nicht ersichtlich

1.4. Über welche zusätzliche Infrastruktur sollte ein Verein verfügen, um die Beratung sachgerecht erteilen zu können?

Über die sonstigen Anforderungen hinaus nicht ersichtlich: Wichtig ist, daß Aktennotizen / Protokolle der Beratungsgespräche erstellt und so abgelegt werden, daß sie später zur Verfügung stehen, z.B. in einem Prozeß wegen angeblicher Falschberatung.

2. Beratung von Bevollmächtigten

2.1. Inwiefern und wodurch ist die Grundlage der Beratung aufzuklären?
Sollte die Vorlage der Vollmachtsurkunde stets verlangt werden oder nur wenn die ihre Auslegung Gegenstand der Beratung ist?

Konsens: Man sollte vor der Beratung das Dokument einsehen.

Notizen machen, evtl. Kopie der Vollmacht aufbewahren.
Ausnahme: Kurze telefonische Auskunft auf eher allgemeine Frage.

- 2.2. Wie und wodurch kann die Regelung des Innenverhältnisses (Kausalverhältnisses) zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten näher geklärt werden? Wann ist das erforderlich?

Nachfragen laiengerecht stellen
(Was ist vereinbart, wann soll die Vollmacht greifen, welche Weisungen sind erteilt)
§ 662 ff sollten dem Berater bekannt sein.

- 2.3. Wo liegt die Grenze zur (unerlaubten) Rechtsberatung?

Fachfremde Fragen, Anträge / Unterstützung im Sozialrecht
Der Bevollmächtigte kann zu seinem rechtlichen Können oder Dürfen Fragen stellen.
Die Beratung darf nicht in eine Beratung über die rechtlichen Probleme des Vollmachtgebers münden.

- 2.4. Wie erkennt der Berater einen rechtlich schwierigen Fall, bei dem Ratsuchende an einen Rechtsanwalt verwiesen werden sollten?

Offen geblieben

- 2.5. In welchen Fällen ist ein zusätzliches Gespräch mit dem Vollmachtgeber sinnvoll bzw. sollte dazu geraten werden?

Auf Wunsch des Vollmachtgebers.

- 2.6. Ist eine Haftungsfreizeichnung / Haftungsbeschränkung durch den Verein zulässig und sinnvoll?

Haftungsfreizeichnungsklauseln sind derzeit für die Vereine kein Thema.

3. Beratung bei der Vollmachtserteilung

- 3.1 Wodurch kann geklärt werden, ob eine ausreichende tragfähige Vertrauensbeziehung zwischen Vollmachtgeber und in Aussicht genommenen Bevollmächtigten besteht?

Persönliches Verhältnis soweit wie möglich erfragen, Vertrauen: wie weit, ab wann?
Ist der Vollmachtnehmer informiert? Stellt ein Vollmachtgeber Kontrollmechanismen in den Mittelpunkt seiner Fragestellung, kann von einem unzureichendem Vertrauen ausgegangen werden (was nicht heißt, daß solche Mechanismen nicht sinnvoll sein können).

Indiz für bestehendes Vertrauen: Besteht eine Bankvollmacht ? Seit wann?

- 3.2. Sollte der Berater von einem Muster ausgehen? Wenn ja, von welchem?

Muster haben den Vorteil, dass eine Systematik vorliegt, die hilft, alle wichtigen Fragen anzusprechen. Ideal ist derzeit kein Muster! Es kann daher eines Basis der Beratung bilden, nicht unbedingt zur Formulierung verwendet werden.

- 3.3. Welche möglichen Inhalte einer Vollmacht sollten in der Beratung auf jeden Fall angesprochen werden? Welche weiteren Fragen zur Vollmachtserteilung (Form/Aufbewahrung usw.)
Ob über den Tod hinaus oder nicht?
Gefährliche Heilbehandlung
Freiheitsentziehende Unterbringung und Maßnahmen
Postkontrolle
Gesundheitssorge / Schweigepflichtsentbindungen
Bankvollmachten

Form:

Reine Gesundheitsvollmacht genügt handschriftlich
Notariell hat die höchste Akzeptanz
Aufbewahrung: 1x Vollmachtgeber, 1x Bevollmächtigter
oder Notar, oder Registrierung bei der Bundesnotarkammer – Wirksamkeit fraglich, da nach Bericht der Teilnehmer bisher nur wenige Gerichte anfragen

Steht der Bevollmächtigte in ständigem engem Kontakt zu Vollmachtgeber, genügt es, wenn er weiß, wo er die Originalurkunde findet.

- 3.4. Sollte der Berater zur Regelung des Innenverhältnisses (Kausalverhältnisses) Ratschläge erteilen? Wenn ja, welche?
Ausloten: Sind sich Vollmachtgeber und -nehmer finanziell einig? Will Bevollmächtigter Auslagenersatz nach § 670 BGB oder verzichtet er darauf? Ist es vielleicht günstig, eine Aufwandspauschale in Anlehnung an § 1835a BGB zu vereinbaren?

Sind Fragen der Haftung geklärt? Bei Verzicht auch auf Aufwendungsersatz dürfte die Beschränkung der Haftung auf die eigenübliche Sorgfalt (§ 277 BGB) gerecht und sinnvoll sein.

- 3.5. In welchen Fällen ist es sinnvoll, den in Aussicht genommenen Bevollmächtigten an dem Gespräch zu beteiligen?

Ist sinnvoll: Fragen Aufwandsentschädigung, Fragen der Haftung sollten angesprochen werden (Versicherung?)
Frist der Gültigkeit „Über den Tod hinaus“ kann gemeinsam erörtert werden.

- 3.6. Wo endet die in § 1908 f Abs.4 BGB steckende Erlaubnis zur Rechtsberatung? Unter welchen Umständen sollte der Berater den Vollmachtgeber unabhängig davon an einen Notar oder Rechtsanwalt verweisen?

Bei erbrechtlichen Fragen, möglicherweise bei sehr großen Vermögen, besondere Fragen z.B. Höfeordnung, schwierige Altenteilverträge, Steuerrecht usw.
Bei Randrechtsgebieten (mit unzureichenden Fachkenntnissen des Beraters) auf Fachleute verweisen.

4. Austausch unter den Beratern

- 4.1. Wie gewährleistet der Verein die Möglichkeit des Beraters, sich mit anderen Beratern über Erfahrungen auszutauschen?

Vereinsmitarbeiter untereinander orientiert am Fall, vereinsübergreifend bei Bestehen von Arbeitsgruppen.

4.2. Ist die mitarbeiterübergreifende / vereinsübergreifende Erarbeitung FAQ – Liste zur Vollmachtsberatung möglich und sinnvoll?

Sinnvoll sicher zur Erreichung von Standards